



# Richtlinien für First Responder im Kanton Aargau

**Herausgeber**

Departement Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheit

5001 Aarau

[www.ag.ch](http://www.ag.ch)

**Copyright**

© 2023 Kanton Aargau

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	6
	1.1 Gegenstand und Zweck	6
	1.2 Geltungsbereich	6
	1.3 Gesetzliche Grundlagen	6
2	Einleitung	7
3	Abgrenzung	8
4	Definition First Responder	8
5	Organisation	8
6	Aufgabenbereich First Responder Abteilung Gesundheit	9
7	Ziele der First Responder	9
	7.1 Kurzfristige Ziele	9
	7.2 Langfristige Ziele	9
8	Anforderungen an First Responder	10
9	Anmeldeverfahren, Registrierung und Freischaltung	10
10	Einführungsschulung	11
11	Aus- und Weiterbildung	11
12	Aufgaben und Kompetenzen	12
13	Einsatzmaterial	12
14	AED-Standorte	13
15	Alarmierung	13
16	Einsatzindikationen	13
17	Einsatzablauf	14
18	Erreichen des Einsatzorts / Verkehrsregeln	14
19	Am Einsatzort	15
20	Nach dem Einsatz	15
	20.1 Einsatzauswertung	15
	20.2 Psychologische Unterstützung	15
	20.3 Verwendeter AED	15
21	Rechte und Pflichten	16
	21.1 Verpflichtung zur Hilfeleistung	16
	21.2 Datenschutz	16
	21.3 Schweigepflicht	16
	21.4 Selbstschutz	17
22	Versicherung	17
23	Einsatzkosten	17
24	Entschädigung	17
25	Pikettdienst	17
26	Austritt bzw. Ausschluss	18
27	Qualitätssicherung	18
28	Änderungen der Richtlinien und Vorgaben	18

# Änderungskontrolle

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweis	Status <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dokumentstatus; vorgesehen sind: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / abgelöst

# Abkürzungsverzeichnis

---

<b>A</b>	
AED	Automatischer externer Defibrillator
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

<b>B</b>	
BLS	Basic Life Support

---

<b>D</b>	
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
dipl.	Diplomierte/Diplomierter

---

<b>G</b>	
GesG	Gesundheitsgesetz
GesV	Gesundheitsverordnung

---

<b>H</b>	
HF	Höhere Fachschule

---

<b>I</b>	
IDAG	Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen
IVR	Interverband für Rettungswesen

---

<b>K</b>	
KNZ	Kantonale Notrufzentrale

---

<b>N</b>	
NDS	Nachdiplomstudium

---

<b>S</b>	
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
SNZ 144	Sanitätsnotrufzentrale 144
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRC	Swiss Resuscitation Council
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch

---

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Gegenstand und Zweck

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) sorgt für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und qualitativ hochstehenden Notfallversorgung der Patientinnen und Patienten im Kanton Aargau. Sechs Akutspitäler und vier private Rettungsdienstorganisationen betreiben im Kanton Aargau einen Rettungsdienst an dreizehn verschiedenen Standorten (Stand Herbst 2023). Im Bereich der Präklinik hat schweizweit eine Weiterentwicklung im Bereich der organisierten Ersten Hilfe (First Responder) stattgefunden, welche nun integraler Bestandteil der Rettungskette ist. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat das DGS in § 28 GesV mit dem Aufbau und Betrieb sowie Aufgebot und Einsatz von Laienhilfeorganisationen, insbesondere eines First-Responder-Systems, beauftragt.

First Responder sind in Erster Hilfe ausgebildete Privatpersonen, welche bei bestimmten Einsatzindikationen, beispielsweise Herz-Kreislauf-Stillstand, nebst den regulären Rettungskräfte alarmiert werden. Sie erreichen in rund 85 % der Fälle, aufgrund der Nähe zum Einsatzort und den ortsspezifischen Detailkenntnissen, den Einsatzort vor der Ambulanz oder dem Rettungshelikopter. First-Responder-Systeme sind immer als Ergänzung, nie aber als Konkurrenz oder gar als Ersatz für die regulären Rettungskräfte zu verstehen. First Responder überbrücken durch Erstmassnahmen das therapiefreie Intervall von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten bis zum Eintreffen der professionellen Rettungskräfte.

Dieses Dokument erläutert die Richtlinien für den Einsatz von First Respondern im Kanton Aargau.

## 1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle First Responder im Kanton Aargau. Mit der Registrierung als First Responder verpflichten sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinien.

## 1.3 Gesetzliche Grundlagen

§ 39 Abs. 1, Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100)

Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen zur Koordination zwischen ambulanter und stationärer ärztlicher Notfallversorgung.

§ 28 Abs. 5, Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009 (SAR 301.111)

Das Departement Gesundheit und Soziales kann Richtlinien für Aufbau und Betrieb sowie Aufgebot und Einsatz von Laienhilfeorganisationen, insbesondere First-Responder-Gruppen, erlassen.

## 2 Einleitung

Die Kantonale Notrufzentrale (KNZ) koordiniert sämtliche Dienste der öffentlichen Sicherheit (Rettungsdienst, Polizei und Feuerwehr) des Kantons Aargau. Die Sanitätsnotrufzentrale (SNZ 144), die durch die Kantonsspital Aarau AG im Auftrag des DGS betrieben wird, bildet einen Teil der KNZ. Rund um die Uhr nehmen mindestens zwei Disponentinnen und Disponenten Notrufe entgegen und koordinieren die Rettungsteams.

Alle Personen sind verpflichtet, Nothilfe<sup>2</sup> zu leisten, sofern dies zumutbar ist. First Responder sind Freiwillige mit zertifizierter Ausbildung in Reanimation. Sie bilden eine wichtige Ergänzung zur Rettungskette. Der Intervall für Rettungswesen (IVR) hat die First Responder als festen Bestandteil in der Rettungskette aufgeführt, wie die folgende Darstellung zeigt.

In der Schweiz erleiden jährlich rund 8'000 Personen einen Herz-Kreislauf-Stillstand ausserhalb eines Spitals. Im Falle eines unversorgten Herz-Kreislauf-Stillstands sinkt die Chance auf eine erfolgreiche Wiederbelebung mit jeder Minute um rund 10 %. Durch First Responder wird das therapiefreie Intervall von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten bis zum Eintreffen des Rettungsdiensts überbrückt. Sie wenden dabei einfache medizinische Erstmassnahmen an, wobei die Defibrillation mit einem automatischen externen Defibrillator (AED) heute zu den Basismassnahmen zählt. Sie erhöhen dadurch nachweislich die Überlebensrate von Patientinnen und Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand.

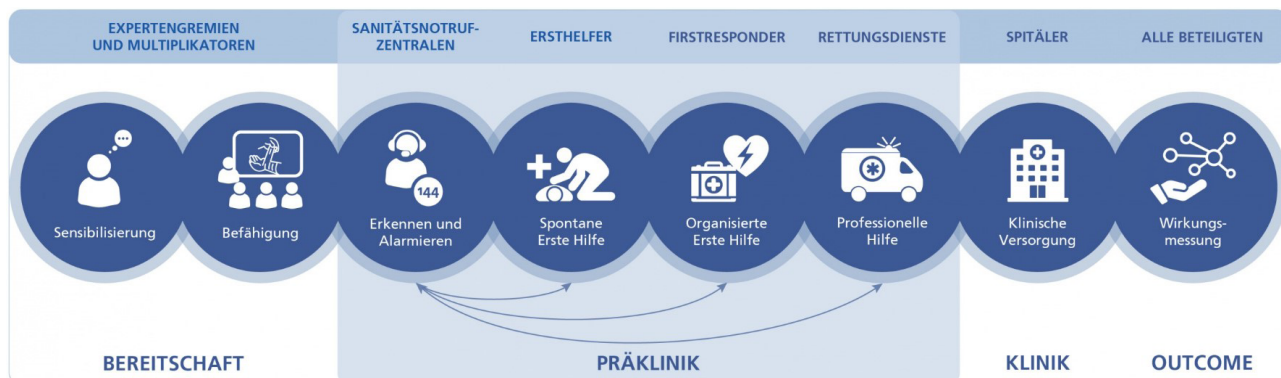


Abbildung 1: Rettungskette  
Quelle 1: IVR, Stand 01.05.2023

<sup>2</sup> Art. 128; Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

## 3 Abgrenzung

First Responder sind keine eigenständige Organisation oder Interventionseinheit in der sanitätsdienstlichen Versorgung, sondern eine Unterstützung des regulären Rettungsdiensts. First-Responder-Systeme sind somit immer als Ergänzung, nie aber als Konkurrenz oder gar Ersatz für die regulären Rettungskräfte zu verstehen.

## 4 Definition First Responder

Ersthelfende sind Laiinnen und Laien mit entsprechender Ausbildung. First Responder sind Ersthelfende, die sich als solche im Alarmierungssystem registriert haben und parallel zum professionellen Rettungsdienst ausrücken können. Sie überbrücken die Zeit bis zum Eintreffen eines Rettungsmittels mit qualifizierten basismedizinischen Massnahmen.

## 5 Organisation

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat das DGS mit dem Aufbau und Betrieb sowie Aufgebot und Einsatz von Laienhilfeorganisationen, insbesondere eines First-Responder-Systems, beauftragt<sup>3</sup>.

Das DGS trägt die Gesamtorganisation First Responder Kanton Aargau und ist das zentrale

Steuerungsgremium. Es pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der SNZ 144 und den Rettungsdiensten. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch den Aufgabenbereich First Responder, welcher für den Einsatz und Betrieb des flächendeckenden First-Responder-Systems zuständig ist.



Abbildung 2: Organisation



# 6 Aufgabenbereich First Responder Abteilung Gesundheit

Der Aufgabenbereich First Responder ist zuständig für:

- die administrative, strategische und operative Leitung des Aufgabenbereichs First Responder
- die Zusammenarbeit mit der SNZ 144
- die Leitung der Arbeitsgruppe First Responder Kanton Aargau
- die Auf- und Abschaltung von First Respondern (Freigabestelle)
- personelle Belange betreffend die Tätigkeit als First Responder
- die Beantwortung von Fragen, Besprechung von Problemen etc. im Zusammenhang mit einem Einsatz der First Responder
- die Organisation und Durchführung der Einführungsschulungen
- die Materialbewirtschaftung
- die Bildung der Schnittstelle zu Partnerorganisationen und der Bevölkerung

## 7 Ziele der First Responder

Durch First Responder wird das therapiefreie Intervall von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten bis zum Eintreffen des Rettungsdiensts überbrückt. Sie wenden dabei einfache medizinische Erstmassnahmen an, wobei die Defibrillation mit dem AED heute zu den Basismassnahmen zählt. Sie erhöhen dadurch nachweislich die Überlebensrate von Patientinnen und Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand.

### 7.1 Kurzfristige Ziele

First Responder sollen sich ab Alarmierung durch die SNZ 144 in der Regel in weniger als fünf Minuten am Einsatzort befinden. Sie überbrücken durch Erstmassnahmen das therapiefreie Intervall von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten bis zum Eintreffen des Rettungsdiensts.

### 7.2 Langfristige Ziele

Es soll ein flächendeckendes Netz von First Respondern bestehen. First Responder werden für die Teilnahme an der interkantonalen Alarmierung motiviert, damit sie Patientinnen und Patienten auch ausserhalb des eigenen Einsatzkantons Hilfe leisten können.

# 8 Anforderungen an First Responder

Es gelten die folgenden Anforderungen um als First Responder im Kanton Aargau tätig zu sein:

1. Gültiges BLS-AED-SRC Komplett-Zertifikat (Erneuerung alle 2 Jahre) oder Berufsdiplom\*
2. Absolvierung der Einführungsschulung (einmalig ca. 1.5 Stunden)
3. Mindestalter 18 Jahre
4. Besitz eines Smartphones (Android / iOS)
5. Installation der App gemäss Vorgaben
6. Verfügbarkeit für First-Responder-Einsätze
7. Physische und psychische Belastbarkeit

Es sind kein persönlicher Defibrillator, andere Geräte oder weiteres Material vorzuhalten.

\* Folgende Medizinalberufe benötigen kein zusätzliches BLS-AED-Zertifikat: Ärztinnen und Ärzte, dipl. Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter HF, Transportsanitäterinnen und Transportsanitäter (keine Transporthelferinnen und Transporthelfer), Expertinnen und Experten Intensivpflege NDS HF; Notfallpflege NDS HF und Anästhesiepflege NDS HF. In diesen Fällen ist das Berufsdiplom anstelle des BLS-AED-Zertifikats in der App hochzuladen.

Mitarbeitende der Polizeien sowie Berufsfeuerwehren, die eine regelmässige BLS-AED-Schulung absolvieren, laden ihren Dienstaussweis als Zertifikat hoch. Falls ein Zertifikat vorhanden ist, kann auch dieses hochgeladen werden.

# 9 Anmeldeverfahren, Registrierung und Freischaltung

Mit der Registrierung als First Responder werden die jeweils aktuellen Richtlinien für die Teilnahme am First-Responder-System ausdrücklich und vollumfänglich akzeptiert.

Der Ablauf für die Registrierung bis zur Freischaltung lautet wie folgt:

1. Installation der vorgegebenen App auf dem eigenen Smartphone
2. Registrierung via App
3. Erstellen eines Profils und Erfassen der Personalien
4. BLS-AED-SRC-Zertifikat oder Berufsdiplom (gemäss Kapitel 8) hochladen
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) akzeptieren
6. Einführungsschulung absolvieren
  - a. Geheimhaltungserklärung unterzeichnen
  - b. Einsatzmaterial beziehen

7. Warten auf Freischaltung durch Freigabestelle
8. Beginn Empfang von Alarmmeldungen

Das BLS-AED-Zertifikat ist alle zwei Jahre zu erneuern und in der App zur Prüfung hochzuladen. Die First Responder erhalten via Informationselektronik des Systems eine automatisierte Aufforderung zur Erneuerung des Zertifikats mit einer entsprechenden Frist.

Werden die Kriterien nicht mehr erfüllt, wird das Profil automatisch deaktiviert und keine Alarmierung mehr zugestellt.

Das DGS legt fest, wer für die Freischaltung von First Respondern zuständig ist. Über die Freischaltung von First Respondern entscheidet die Freigabestelle aufgrund von festgelegten Kriterien. Die Freigabebestätigung erfolgt direkt durch die Informationselektronik des Systems.

# 10 Einführungsschulung

Das Absolvieren einer Einführung ist für First Responder Pflicht und dient der Vorbereitung auf deren Tätigkeit. Die Teilnahme ist kostenlos und wird nicht entschädigt. Ab dem Zeitpunkt der Registrierung hat die Einführung innert vier Monaten zu erfolgen. Ansonsten wird die Registrierung gelöscht.

Die First Responder sind für die Anmeldung und die Absolvierung der Einführung selbst verantwortlich.

Zu den vermittelten Inhalten gehört unter anderem:

1. Was / wer sind First Responder? Wann werden diese aufgeboten?
2. Erläuterungen zum Alarmierungs- und Einsatzprozess
3. Aufgaben und Kompetenzen der First Responder
4. Gefahren vor Ort / Selbstschutz

5. Hilfestellung / Verhalten am Einsatzort
6. AED und ihre Standorte
7. Umgang mit belastenden Situationen
8. Rechtliche Aspekte

First Responder haben am Ende der Einführungsschulung die Geheimhaltungserklärung zu unterschreiben.

Das Einsatzmaterial wird durch den Aufgabenbereich First Responder abgegeben, sofern die Registrierung vor Kursbeginn erfolgt ist.

Das DGS legt fest, ob die Einführung als Präsenzveranstaltung oder mittels E-Learning durchgeführt wird.

Vom Absolvieren der Einführungsschulung sind Personen mit Berufsdiplom: dipl. Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter HF, Transportsanitäterinnen und Transportsanitäter sowie Polizistinnen und Polizisten befreit.

# 11 Aus- und Weiterbildung

Die Kosten für den Erwerb und Erhalt des BLS-AED-Zertifikats gehen vollständig zu Lasten der First Responder.

Das Zertifikat ist zwei Jahre gültig. First Responder sind selbst dafür verantwortlich, die Zertifizierung frühzeitig zu erneuern und in der App hochzuladen, um einen lückenlosen Erhalt des aktiven Status sicherzustellen.

# 12 Aufgaben und Kompetenzen

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss gewahrt bleiben. Dies bedeutet, dass durchgeführte Massnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen.

Alle First Responder des Kantons Aargau besitzen eine gültige BLS-AED Ausbildung nach SRC-Standards. Dementsprechend richten sich die Aufgaben und Kompetenzen nach den Kursinhalten und beschränken sich auf medizinische Erstmassnahmen bei einer Reanimation (Beatmung, Herzdruckmassage und AED-Anwendung). Des Weiteren sind Erste-Hilfe-Massnahmen erlaubt.

Darüber hinausgehende Massnahmen sind Fachpersonen mit entsprechend übertragenen Kompetenzen vorbehalten und erfolgen auf eigene Verantwortung.

Der bereits alarmierte Rettungsdienst kann durch First Responder nicht annulliert werden.

Nach dem Eintreffen des Rettungsdiensts und erfolgtem Übergaberapport unterstützen die First Responder bei Bedarf und nach Anordnung.

First Responder führen keine Patiententransporte durch.

# 13 Einsatzmaterial

Das Einsatzmaterial wird durch das DGS festgelegt und allen registrierten First Respondern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Das offizielle, persönliche Material beinhaltet mindestens:

- Tasche
- Weste (Aufdruck First Responder)
- Kleiderschere
- Taschenmaske (Einwegmaterial)
- Handschuhe (Einwegmaterial)
- Rettungsdecke (Einwegmaterial)

Das Material wird bei der Einführungsschulung ausgegeben, sofern sich ein First Responder vorher registriert hat.

Findet die Einführung online (E-Learning) statt, so wird das Material den First Respondern nach erfolgter Freischaltung zur Verfügung gestellt.

Nach einem Einsatz kann gewisses Einwegmaterial noch vor Ort beim Rettungsdienst oder später am Standort eines Rettungsdiensts kostenlos ersetzt werden. Details werden auf der Website des Kantons Aargau publiziert.

Alternativ kann das Material kostenlos beim Aufgabenbereich First Responder bestellt werden.

Die Beschaffung, Lagerhaltung und die Auslieferung des persönlichen Materials erfolgt durch den Aufgabenbereich First Responder.

# 14 AED-Standorte

Eigentümerinnen und Eigentümer von AED-Geräten können den Standort sowie die Zugänglichkeit der Geräte dem Aufgabenbereich First Responder melden. Es erfolgt eine Erfassung für die Aufschaltung in der Alarmierungsapp sowie auf der Website der First Responder Kanton Aargau.

Ziel ist die Sensibilisierung für eine flächendeckende, sinnvolle AED-Platzierung und -Markierung.

# 15 Alarmierung

Die Entscheidung und Verantwortung betreffend die Alarmierung von First Respondern obliegt der SNZ 144.

Die Alarmierung der First Responder erfolgt durch die SNZ 144 mittels der zur Verfügung gestellten Alarmierungsplattform aufgrund der festgelegten Einsatzindikationen.

Sämtliche Einsätze sind für First Responder freiwillig.

Erhalten First Responder einen Alarm, liegt es im persönlichen Ermessen, ob der Einsatz angenommen und somit zwingend durchgeführt wird. Erst wenn der Alarm angenommen wurde, besteht eine Einsatzpflicht. Wird diese nicht erfüllt, können First Responder vom System ausgeschlossen werden.

In den Einsatz gehen nur First Responder, welche sich zum Zeitpunkt der Alarmierung physisch und psychisch dazu in der Lage fühlen.

# 16 Einsatzindikationen

Die SNZ 144 entscheidet aufgrund mehrerer Faktoren über die Alarmierung der First Responder, unter anderem bei folgenden Einsatzstichworten:

- Leblose Person beziehungsweise vermuteter Herz-Kreislauf-Stillstand
- Bewusstlosigkeit

Das DGS kann bei Bedarf weitere Indikationen festlegen.

Einsatzbezogene Ausschlusskriterien sind unter anderem Zwischenfälle auf Autobahnen, auf Geleisen und in geschlossenen Anstalten. Auch Fälle, in denen der Selbstschutz nicht gewährleistet ist, führen zu einem Ausschluss.

# 17 Einsatzablauf

- SNZ 144 nimmt Notruf entgegen
- SNZ 144 entscheidet situativ über die Alarmierung der First Responder
- SNZ 144 alarmiert die Rettungsmittel und parallel die First Responder
- Die verfügbaren First Responder beantworten die Anfrage
- Die Alarmierungsplattform wählt die dem Einsatzort nächstgelegenen freien First Responder aus
- Die ausgewählten First Responder erhalten weitere Details zur Einsatzmeldung. Ab diesem Zeitpunkt ist man verpflichtet, sich an den Einsatzort zu begeben und Hilfe zu leisten.

Pro Einsatz werden vier First Responder aufgeboten.

Bei Unklarheiten bezüglich des Einsatzorts nehmen die First Responder mit der SNZ (Tel. 062 835 62 32) Kontakt auf.

Werden First Responder selbst Zeugin oder Zeuge eines Ereignisses, welches eine Alarmierung der First Responder gemäss Einsatzindikationen erfordert, haben sie umgehend die SNZ 144 über die Notrufnummer 144 zu alarmieren. Bis zum Eintreffen des Rettungsdiensts übernehmen First Responder die entsprechenden Aufgaben im Rahmen ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten.

# 18 Erreichen des Einsatzorts / Verkehrsregeln

First Responder sind selbst dafür verantwortlich, wie sie zum Einsatzort gelangen. Sie verfügen weder über Blaulicht noch über sonstige Sonderrechte und sind verpflichtet, sich an die Strassenverkehrsregelgesetzgebung zu halten.

First Responder auf dem Weg zu einem Einsatz dürfen weder die eigene Sicherheit noch diejenige von anderen Verkehrsteilnehmenden sowie Dritten gefährden und haften vollumfänglich für ihr Handeln.

# 19 Am Einsatzort

Situationseinschätzung: Bei Gefahren für First Responder, die ein Eingreifen verhindern, muss umgehend eine Rückmeldung an die SNZ 144 erfolgen. Die Telefonnummer ist in der App ersichtlich und kann durch Anklicken direkt gewählt werden.

Der zuerst am Einsatzort eingetroffene First Responder übernimmt den Lead.

Der Einsatz wird gemäss den geltenden Aufgaben und Kompetenzen durchgeführt. Dabei sollen die Prinzipien der Sorgfaltspflicht im Sinne der betrof-

fenen Patientin beziehungsweise des betroffenen Patienten angewandt werden.

Sobald der Rettungsdienst eintrifft, führt dieser den Einsatz. Es hat durch First Responder ein mündlicher Übergaberapport an den eingetroffenen Rettungsdienst über die angetroffene Situation und die eingeleiteten Massnahmen zu erfolgen.

First Responder unterstützen bei Bedarf und auf Anordnung den Rettungsdienst. Wenn gemäss Auskunft der Teamleiterin oder des Teamleiters des Rettungsdienstes keine weitere Unterstützung nötig ist, verlassen First Responder den Einsatzort.

## 20 Nach dem Einsatz

Auskünfte zu Patientinnen und Patienten sowie deren Behandlungsergebnis sind aufgrund des Datenschutzes nicht möglich.

Bei Fragen und Unklarheiten im Zusammenhang mit einem Einsatz können sich First Responder beim Aufgabenbereich First Responder des DGS melden. Die Kontaktaufnahme erfolgt vorzugsweise via die publizierte E-Mail-Adresse.

### 20.1 Einsatzauswertung

Nach Abschluss des Einsatzes haben First Responder ein Einsatzprotokoll auszufüllen. Die Aufforderung hierzu und der Zugangslink zum Einsatzprotokoll werden via Informationselektronik des Systems automatisch per E-Mail zugestellt. Das Protokoll ist innerhalb von 24 Stunden auszufüllen und wird vom DGS ausgewertet. Werden von First Respondern weitere Informationen zum Einsatz benötigt, nimmt der Aufgabenbereich First Responder Kontakt mit diesen auf.

### 20.2 Psychologische Unterstützung

Erste Ansprechstelle nach dem Einsatz ist der Aufgabenbereich First Responder (während Bürozeiten). Dieser behält sich vor, mit den First Respondern Kontakt aufzunehmen. Bei Bedarf können entsprechende Kontakte zur Unterstützung hergestellt werden.

Sollten First Responder in Folge eines Einsatzes unmittelbar und ausserhalb der Bürozeiten dringend psychologische Unterstützung benötigen, so kann mit der SNZ 144 Kontakt aufgenommen werden. Die SNZ 144 stellt daraufhin den Kontakt zum Care Team des Kantons Aargau her.

### 20.3 Verwendeter AED

First Responder bringen den AED zurück zur Betreiberin oder zum Betreiber und informieren diese oder diesen zwingend über die Mitnahme sowie die allfällige Verwendung des AED-Geräts.

# 21 Rechte und Pflichten

An der Einführungsschulung ist durch die First Responder eine Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen. Im Anschluss wird die Freischaltung geprüft. Die First Responder aktualisieren ihre Angaben und Unterlagen in der App selbstständig.

## 21.1 Verpflichtung zur Hilfeleistung

First Responder verpflichten sich, allen Personen in Not Hilfe zu leisten, ungeachtet ihres Geschlechts oder Alters, ihrer Religion oder ihrer sozialen oder kulturellen Zugehörigkeit<sup>4</sup>.

## 21.2 Datenschutz

First Responder erhalten bei einem Einsatz besonders schützenswerte Daten im Sinne des Datenschutzrechts<sup>5</sup>.

Durch das Akzeptieren der AGB beziehungsweise Richtlinien bei der Registrierung stimmen First Responder der Speicherung ihrer standortspezifischen und einsatzrelevanten Daten zu.

Folgende Registrierungsdaten werden erhoben und gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Scan des BLS-AED-Zertifikats oder des Berufsdiplooms, Angaben zu einer allfälligen medizinischen Fachausbildung und Angaben zu allfälligen Erfahrungen im Rettungsdienst.

Mit der Annahme eines Einsatzes werden zusätzlich die folgenden Einsatzdaten erhoben: Personalien, Standortdaten via Geolokalisierung, Einsatzdatum, genaue Einsatzzeit (Beginn und Ende des Einsatzes), Aufenthaltsort bei Alarmierung und Einsatzort. Nach dem Einsatz wird von First Respondern der dazugehörige Einsatzbericht

übermittelt und gespeichert.

Ohne Einwilligung der First Responder beziehungsweise ohne gesetzliche Grundlage werden keine Daten an Dritte weitergegeben.

Einsatzdaten und Registrierungsdaten von First Respondern, die Einsätze geleistet haben, werden während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und danach gelöscht.

Sofern keine Einsätze geleistet wurden, werden bei einer Löschung des Profils alle Registrierungsdaten gelöscht.

Auskünfte zu Patientinnen und Patienten und deren Behandlungsergebnis sind aufgrund des Datenschutzes nicht möglich.

## 21.3 Schweigepflicht

Die Schweigepflicht über Einsatzerlebnisse und nähere Umstände zu Patientinnen und Patienten sowie deren Zustand ist zu wahren<sup>6</sup>.

Es ist strikt untersagt, am Einsatzort Foto- oder Videoaufnahmen zu machen sowie Kopien beziehungsweise Screenshots von übermittelten Einsatz- und Personendaten zu erstellen oder zu verbreiten.

Werden First Responder von der SNZ 144 aufgefordert, für die Patientenbeurteilung Emergency-Eye<sup>7</sup> zu verwenden, so ist dies zulässig.

Jegliche Informationen über Einsätze dürfen nur an die SNZ 144, den zuständigen Rettungsdienst sowie den Aufgabenbereich First Responder abgegeben werden.

<sup>4</sup> Art. 128 StGB

<sup>5</sup> Art. 3, 5 lit. c Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 25. September 2020 (SR 235.1) sowie § 3 Abs. 1 lit. k Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700)

<sup>6</sup> Art. 321 StGB

Art. 13 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101)  
§ 19 und § 28 Abs. 2 lit. e GesG

<sup>7</sup> Freigabe der Smartphonekamera für die SNZ 144



Eine Verletzung der Schweigepflicht kann zivil- und strafrechtliche Folgen haben. Auch nach Löschung des First-Responder-Profiles sind der Datenschutz sowie die Schweigepflicht weiterhin einzuhalten.

## 22 Versicherung

Die ausreichende Versicherungsdeckung obliegt grundsätzlich den First Respondern.

Schäden, welche nicht durch die eigene private Haftpflichtversicherung gedeckt sind, können im Einzelfall von der Haftpflichtversicherung des DGS übernommen werden.

First Responder verfügen im Einsatz, zusätzlich zu ihrer privaten Fahrzeugversicherung, über eine Dienstfahrtenkasko-Versicherung des DGS.

## 24 Entschädigung

First Responder erhalten keine Entschädigung für die Einsatzbereitschaft und den Einsatz. Diese beruhen auf Freiwilligkeit.

### **21.4 Selbstschutz**

Zwecks Selbstschutz wird die Hepatitis-B-Impfung empfohlen. Die Kosten gehen zu Lasten der First Responder.

## 23 Einsatzkosten

Kosten für die Organisation, Ausbildung, Ausrüstung, Verbrauchsmaterial und den Einsatz im Bereich First Responder können nicht weiterverrechnet werden.

## 25 Pikettdienst

First Responder leisten keinen Pikettdienst. Sie intervenieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten und entscheiden situativ, ob sie einen Alarm annehmen können oder nicht.

## 26 Austritt beziehungsweise Ausschluss

Erfüllen First Responder die Anforderungen nicht mehr, werden sie im Alarmierungssystem automatisch deaktiviert.

First Responder haben keinen Anspruch auf Freischaltung. Es ist der Freigabestelle vorbehalten, diese ohne Angabe von Gründen nicht freizuschalten und / oder jederzeit auszuschliessen.

Die betroffenen First Responder werden darüber informiert.

First Responder können jederzeit und ohne Begründung ihr Profil in der App löschen. Sie sind zur selbstständigen Löschung verpflichtet, sofern sie die Anforderungskriterien nicht mehr erfüllen.

## 27 Qualitätssicherung

Nach jedem Einsatz ist durch die First Responder ein Einsatzprotokoll zu erstellen. Diese werden durch das DGS ausgewertet. Auf Basis dieser Auswertungen erstellt das DGS einen Bericht.

## 28 Änderungen der Richtlinien und Vorgaben

First Responder informieren sich über Änderungen und Neuerungen selbstständig. Sämtliche relevanten Informationen werden auf der Website des Kantons Aargau sowie in der Alarmierungsapp zur Verfügung gestellt. Nur dort aufgeschaltete Informationen, News, Änderungen und Neuerungen sind gültig und stammen aus autorisierter Quelle.



